

**Preisblatt gültig ab 01.10.2018**  
der Innovative Energie für Pullach GmbH (IEP GmbH)  
- nachstehend „Fernwärmeversorgungsunternehmen“ oder „FVU“ genannt -

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1. Wärmeentgeltsystem</b>	<b>2</b>
<b>2. Ermittlung der laufenden Entgelte</b>	<b>2</b>
<b>3. Laufende Entgelte</b>	<b>3</b>
a. Arbeitspreis/Grundpreis	3
b. Schwimmbadtarif	5
<b>4. Einmalige Entgelte</b>	<b>5</b>
a. Baukostenzuschüsse	5
b. Hausanschlusskosten	6
c. Erschwernisse und sonstige Kosten	7
d. Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation	11
e. Sonstige Vergütungssätze	11
f. Frühbucherrabatt	11
g. Reihenhaus-Rabatt	12
h. Endgültige Stilllegung	12
i. Optionen	13
<b>5. Preisanpassung durch Preisänderungsklausel</b>	<b>14</b>
a. Preisgleitklausel Arbeitspreis	14
b. Preisgleitklausel Grundpreis	17
c. Preisgleitklausel Baukostenzuschuss und Anschlusspreis	19
d. Allgemeine Regelungen	20
<b>6. Preisanpassung durch einseitige Preisbestimmung</b>	<b>21</b>
a. Gesetzliches Preisbestimmungsrecht	21
b. Vertragliche Preisbestimmungsrechte	21
c. Preisgleitklauselbestimmungsrechte	22
d. Rangbestimmung der Anpassungsrechte	23

## 1. Wärmeentgeltsystem

Das Wärmeentgelt setzt sich aus einmaligen Entgelten, die einmalig bei erstmaliger Herstellung oder Änderungen des Anschlusses zu zahlen sind, und laufenden Entgelten, die während der Laufzeit des Wärmeliefervertrages zu zahlen sind, zusammen.

Das einmalige Entgelt setzt sich aus dem Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskostenerstattung zusammen.

Das laufende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.

Das verbrauchsunabhängige Entgelt ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das FVU hat eine Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.

Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Elektrizitätsaufwand, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme, den verbrauchsunabhängigen Elektrizitäts- und Personalaufwand sowie für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. In den Preisen sind keine Gestattungsentgelte für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen zur Fernwärmeversorgung enthalten.

## 2. Ermittlung der laufenden Entgelte

Das laufende Entgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Grundentgelt ermittelt.

Arbeits- und Grundentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom FVU in Ziffer 3 nachgewiesen.

Der Kunde wird in Abhängigkeit von der vereinbarten Anschlussleistung zu einer Anschlussleistungsgruppe (bis einschließlich 15 kW Anschlussleistung/ ab 15 kW Anschlussleistung/ ab 600 kW Anschlussleistung bei mindestens 2.000 Vollbenutzungsstunden/Kalenderjahr) zugeordnet. Für jede Anschlussleistungsgruppe gelten die jeweils in Ziffer 3 nachgewiesenen Arbeits- und Grundpreise der Anschlussleistungsgruppen 1 - 3.

Der Kunde wird in Abhängigkeit von der in einem Abrechnungszeitraum verbrauchten Wärmemenge einer Vollbenutzungsstundenschwelle zugeordnet. Dabei werden die Vollbenutzungsstunden (h) für jeden Abrechnungszeitraum durch Division der im Abrechnungszeitraum verbrauchten Wärmemenge (kWh) durch die vereinbarte Anschlussleistung (kW) ermittelt. Innerhalb jeder Anschlussleistungsgruppe gilt für jede Vollbenutzungsstundenschwelle der in Ziffer 3 jeweils nachgewiesene Arbeits- und Grundpreis.

Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsleistungen und dem nach Zuordnung zu einer Anschlussleistungsgruppe und Vollbenutzungsschwelle jeweils gültigen Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem nach Zuordnung zu einer Leistungsgruppe und Vollbenutzungsschwelle jeweils gültigen Grundpreis (GP) in EUR/MWh /Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

Das Grundentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

### 3. Laufende Entgelte

#### a. Arbeitspreis/Grundpreis

<b>Arbeitspreis Tarifkategorie 1a bis 1n</b>					
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung bis einschließlich 15kW</b>					
Tarifkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis in €/MWh (netto)	Arbeitspreis in €/MWh (brutto)
1a	Vbh	0	600	67,44	80,25
1b	Vbh	600	800	59,38	70,66
1c	Vbh	800	1000	50,32	59,88
1d	Vbh	1000	1200	45,30	53,90
1e	Vbh	1200	1400	41,26	49,10
1f	Vbh	1400	1600	39,26	46,72
1g	Vbh	1600	1800	38,76	46,12
1h	Vbh	1800	2000	38,25	45,52
1i	Vbh	2000	2200	37,24	44,31
1j	Vbh	2200	2400	36,74	43,72
1k	Vbh	2400	2600	36,24	43,12
1l	Vbh	2600	2800	35,78	42,58
1m	Vbh	2800	3000	35,23	41,92
1n	Vbh	3000	8760	34,73	41,33

<b>Grundpreis Tarifkategorie 1a bis 1n</b>					
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung bis einschließlich 15kW</b>					
Tarifkategorie		von inkl.	bis	Grundpreis in €/kW (netto)	Grundpreis in €/kW (brutto)
1a	Vbh	0	600	25,39	30,22
1b	Vbh	600	800	34,22	40,72
1c	Vbh	800	1000	47,47	56,48
1d	Vbh	1000	1200	56,29	66,99
1e	Vbh	1200	1400	65,13	77,50
1f	Vbh	1400	1600	72,85	86,69
1g	Vbh	1600	1800	77,27	91,95
1h	Vbh	1800	2000	84,44	100,48
1i	Vbh	2000	2200	91,62	109,03
1j	Vbh	2200	2400	101,56	120,85
1k	Vbh	2400	2600	108,17	128,72
1l	Vbh	2600	2800	115,90	137,92
1m	Vbh	2800	3000	123,63	147,12
1n	Vbh	3000	8760	130,26	155,01

<b>Arbeitspreis Tarifkategorie 2a bis 2n</b> ist gültig für eine Anschlussleistung ab 15kW					
Tarifkategorie		von inkl.	bis	Arbeitspreis in €/MWh (netto)	Arbeitspreis in €/MWh (brutto)
2a	Vbh	0	600	69,45	82,64
2b	Vbh	600	800	61,40	73,06
2c	Vbh	800	1000	52,34	62,28
2d	Vbh	1000	1200	47,31	56,30
2e	Vbh	1200	1400	43,28	51,50
2f	Vbh	1400	1600	41,26	49,10
2g	Vbh	1600	1800	40,77	48,51
2h	Vbh	1800	2000	40,27	47,92
2i	Vbh	2000	2200	39,26	46,72
2j	Vbh	2200	2400	38,75	46,11
2k	Vbh	2400	2600	38,25	45,52
2l	Vbh	2600	2800	37,79	44,97
2m	Vbh	2800	3000	37,24	44,31
2n	Vbh	3000	8760	36,74	43,72

<b>Grundpreis Tarifkategorie 2a bis 2n</b> ist gültig für eine Anschlussleistung ab 15kW					
Tarifkategorie		von inkl.	bis	Grundpreis in €/kW (netto)	Grundpreis in €/kW (brutto)
2a	Vbh	0	600	25,39	30,22
2b	Vbh	600	800	34,22	40,72
2c	Vbh	800	1000	47,47	56,48
2d	Vbh	1000	1200	56,29	66,99
2e	Vbh	1200	1400	65,13	77,50
2f	Vbh	1400	1600	72,85	86,69
2g	Vbh	1600	1800	77,27	91,95
2h	Vbh	1800	2000	84,44	100,48
2i	Vbh	2000	2200	91,62	109,03
2j	Vbh	2200	2400	101,56	120,85
2k	Vbh	2400	2600	108,17	128,72
2l	Vbh	2600	2800	115,90	137,92
2m	Vbh	2800	3000	123,63	147,12
2n	Vbh	3000	8760	130,26	155,01

<b>Arbeitspreis Tariffkategorie 3a</b> ist gültig für eine Anschlussleistung ab 600kW und mindestens 2000Vbh.					
		von inkl.	bis	Arbeitspreis in €/MWh (netto)	Arbeitspreis in €/MWh (brutto)
3a	Vbh	2000	8760	34,88	41,51

<b>Grundpreis Tariffkategorie 3a</b> ist gültig für eine Anschlussleistung ab 600kW und mindestens 2000Vbh.					
		von inkl.	bis	Grundpreis in €/kW (netto)	Grundpreis in €/kW (netto)
3a	Vbh	2000	8760	79,81	94,97

#### b. Schwimmbadtarif

Für die Monate Mai bis einschließlich September bietet das FVU den Kunden mit eigenem Schwimmbad die Möglichkeit, das Schwimmbecken zum Sommer-Schwimmbadtarif zu erwärmen. Voraussetzung dafür ist der Einbau eines separaten Wärmemengenzählers mit Anbindung an die Datenfernablesung.

gültig jeweils vom 1. Mai bis 30. September		
	netto	brutto
Arbeitspreis	35,60 €/MWh	42,36 €/MWh

Beispiel:

Bei einem Außenpool von beispielsweise 6 x 4 x 2 Metern Größe, also mit 48 Kubikmetern Wasserinhalt, und einer guten Isolierung, die den täglichen Temperaturverlust auf 2 Kelvin begrenzt, ergibt sich ein täglicher Energiebedarf von 111 Kilowattstunden (kWh). Legt man den Schwimmbadtarif zugrunde, so ergeben sich tägliche Kosten von netto 3,98 Euro.

#### 4. Einmalige Entgelte

##### a. Baukostenzuschüsse

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung des Fernwärmenetzes in Pullach beansprucht das FVU im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 9 AVBFernwärmeV von allen Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse in folgender Höhe:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
Bis 15 kW	3.010,55 €	3.582,55 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	150,11 €/kW	178,63 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	75,57 €/kW	89,93 €/kW

## b. Hausanschlusskosten

- (1) Für die Erstellung des Hausanschlusses und die Installation der Übergabestation gelten folgende pauschalierte Anschlusspreise nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV:

Privatkunde:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
Anschlussleistung bis 15 kW	4.405,00 €	5.241,95 €
Anschlussleistung 16 bis 50 kW	4.852,00 €	5.773,88 €
Anschlussleistung 51 bis 150 kW	7.640,00 €	9.091,60 €
Anschlussleistung 151 bis 300 kW	9.731,00 €	11.579,89 €
Höhere Leistungen	auf Anfrage	auf Anfrage

Gewerbekunde:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
Anschlussleistung bis 15 kW	5.520,00 €	6.568,80 €
Anschlussleistung 16 bis 50 kW	5.967,00 €	7.100,73 €
Anschlussleistung 51 bis 150 kW	8.756,00 €	10.419,64 €
Anschlussleistung 151 bis 300 kW	10.847,00 €	12.907,93 €
Höhere Leistungen	auf Anfrage	auf Anfrage

- (2) Der Anschlusspreis beinhaltet höchstens folgende Leistungen:

- 15 Meter isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf). Preise für Mehrlängen sind in § 2 (3) geregelt. Ausgeführte Leitungslängen unterhalb von 15 Metern führen zu keinem Erstattungsanspruch des Kunden.
- Verlegung der Anschlussleitung und die dabei notwendigen Erdarbeiten.
- Übergabestation mit Wärmetauscher, Steuerung und Ventilen einschließlich Installation.
- Durchbruch durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.

- Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung auf Putz ohne Verkleidung.
  - Nicht enthalten sind eventuell notwendige Veränderungen an der Hausanlage, der Abbau einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.), und der Anschluss der hauseigenen Installationen an die Fernwärme-Versorgung (Sekundäranschluss).
  - Nicht enthalten sind Kosten für das nachträgliche Anbohren einer Hauptleitung zum Herstellen eines Anschlusses (s. c. Abs. (4)).
- (3) Maßgeblich für die im Anschlusspreis enthaltene Anschlussleitung von bis zu 15 m ist die Entfernung von der Wärmeübergabestation bis zum Anschlussflansch der Hauptleitung. Für alle darüber hinausgehende Mehrlängen hat der Kunde zusätzlich zu dem pauschalen Anschlusspreis folgende individuellen Anschlusspreise zu zahlen:

Nennweite für in der Erde verlegte Leitungen einschließlich Erdarbeiten	netto	brutto
DN 25	101,00 €/m	120,19 €/m
DN 32/DN 40	214,00 €/m	254,66 €/m
DN 50 (bis ca. 400 KW)	242,00 €/m	287,98 €/m
DN 65 (bis ca. 650 KW)	264,00 €/m	314,16 €/m
DN 80	311,00 €/m	370,09 €/m
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

Nennweite für in Gebäuden verlegte Leitungen einschließlich Wandbefestigung	netto	brutto
DN 25	81,00 €/m	96,39 €/m
DN 32/DN 40	172,00 €/m	204,68 €/m
DN 80	250,00 €/m	297,50 €/m
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

### c. Erschwernisse und sonstige Kosten

Die folgenden Baumaßnahmen sind nicht im Standardumfang enthalten und gelten als Erschwernisse bzw. zu den sonstigen Kosten, die gesondert berechnet werden:

- (1) Bei Erschwernissen (Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.) wird für jede angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 28,00 € (netto) in Rechnung gestellt. Sollten Materialkosten anfallen, werden diese nach Aufwand abgerechnet.

Werden die Arbeiten auf Verlangen des Kunden bei Bodenfrost von mehr als 10 cm Tiefe ausgeführt, wird ein Zuschlag von 69,50 €/Rohrmetern (netto) erhoben.

- (2) Ist die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch das FVU gewünscht, werden folgende zusätzliche Arbeitskosten, in Abhängigkeit der zu verlegenden Rohre, berechnet:

Nennweite der zu verlegenden Rohre	netto	brutto
DN 25 (bis ca. 70 kW)	112,00 €/m	133,28 €/m
DN 32 (bis ca. 130 kW)	200,00 €/m	238,00 €/m
DN 40 (bis ca. 180 kW)	225,00 €/m	267,75 €/m
DN 80	313,00 €/m	372,47 €/m
größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

Wird auf Verlangen des Kunden das Entfernen, Lagern außerhalb des Grundstückes oder Entsorgen von befestigten Oberflächen bzw. Asphalt verlangt, werden folgende Kosten berechnet:

	netto	brutto
Befestigte Fläche bzw. Asphalt entfernen, lagern bzw. entsorgen	37,- €/m	44,03 €/m

Etwaige Materialkosten werden nach Aufwand abgerechnet.

Ist das Ausbauen und die Wiederherstellung von Verbundpflaster durch das FVU gewünscht, werden folgende zusätzliche Arbeitskosten, in Abhängigkeit der zu verlegenden Rohre, berechnet:

	netto	brutto
Ausbau	27,00 €/m <sup>2</sup>	32,13 €/m <sup>2</sup>
Einbau	66,00 €/m <sup>2</sup>	78,54 €/m <sup>2</sup>



- (3) Wird zur Verlegung der Rohrleitungen eine Betonplatte (bis 20 cm Stärke) vorübergehend beseitigt, fallen bei einer Rohrgrabenbreite von 1,35 m folgende Kosten an:

	netto	brutto
Beton schneiden Betonaufbruch (beidseitig) Beton wiederherstellen	130,- €/lfm	154,70 €/lfm
Bewehrung liefern und einbauen	50,- €/lfm	59,50 €/lfm
Bewehrungsanschlüsse herstellen (beidseitig)	25,- €/lfm	29,75 €/lfm

Wird die Rohrleitung durch Garagen, Carports oder enge Passagen gebaut, oder eine Bepflanzung (z.B. Hecke) erhalten werden soll oder keine Lagermöglichkeit besteht, fallen folgende Kosten an:

	netto	brutto
Aushub verkarren, Aushub und Verfüllarbeiten in Engstellen, Einbau-/Verfüllmaterial und Mutterboden	150,- €/m	178,50 €/m

Für das Entfernen von versteckten Revisions- u. Sickerschächten werden folgende Kosten erhoben:

	netto	brutto
Versteckte Revisions- und Sickerschächte	112,- €/Stck.	133,28 €/Stck.

Sollten keine genauen Angaben über Lage und Tiefe zu bereits vorhandenen Sparten gemacht werden können und diese nur über eine Suchgrabung ermittelt werden, werden folgende Kosten berechnet:

	netto	brutto
Suchschlitze herstellen	168,- €/m <sup>3</sup>	199,92 €/m <sup>3</sup>

Bei einer notwendigen Umgehung von Hindernissen (Sickerschacht, Öltank etc.) entstehen Mehrlängen – siehe Punkt 2 Abs. b (3).

Preise für Kernbohrungen:

	netto	brutto
durch Fremdfirma	100,- €/Stck.	119,00 €/Stck.
durch Heizungsbauer	50,- €/Stck.	59,50 €/Stck.

## Schutzrohr (Überbauung Rohrleitung):

	netto	brutto
DN200	84,- €/m	99,96 €/m
Gleitkufe 2 m lang (KMR DN 25/125)	16,- €/Stck.	19,04 €/Stck.
Abschlussmanschetten	49,- €/Stck.	58,31 €/Stck.
Kabelschutzrohr	6,- €/m	7,14 €/m

## Gärtnerische Arbeiten:

	netto	brutto
Regiestunden für Garten- u. Zusatzarbeiten	42,- €/Std.	49,98 €/Std.
Unterminieren von Hindernissen (Büschen, Hecken, Baumwurzeln, Podeste, Mauern und Fundamente)	278,- €/10 m <sup>3</sup>	330,82 €/10 m <sup>3</sup>
PVC Schutzrohre wg. Unterminierung	1,35 €/m	1,61 €/m
Wurzel roden bzw. Wurzelbehandlung	136,- €/Stck.	161,84 €/Stck.
Baumschutz	109,- €/Stck.	129,71 €/Stck.
Entfernen und Wiederherstellung von Bordsteinen incl. Rinnen bzw. Mehrzeiler, Kies- u. Leistensteine, Trittsteine	Arbeiten bis 1 h sind bereits im Vertrag enthalten.  Für Arbeiten ab 1 h werden Regiestunden berechnet	
Entfernen von Sträuchern, Buschwerk und Laubbäume (10 cm Stammdurchmesser)		
Fällen von Bäumen (30 cm Stammdurchmesser)		

## (4) Nachträglicher Anschluss im Bestandsnetz

Ein nachträglicher Anschluss an das Bestandsnetz, ohne vorherigen Abschluss einer Option, wird nach Aufwand abgerechnet. Hierzu gehören auch die Aufwendungen für die Anschlussleitungen in öffentlichen Flächen (z.B. Anbohren der Hauptleitung). Für die zusätzlichen Planungskosten und den organisatorischen Mehraufwand werden pauschal 1.000,- € berechnet.

## (5) Zusatzkosten mangels Baufreiheit

Besteht trotz verbindlicher Terminabsprache zum vereinbarten Baubeginn für den Bau des Hausanschlusses keine Baufreiheit, so werden die dem FVU entstandenen Mehrkosten (z.B. Stillstandszeiten von Baugrupps, abermalige Baustelleneinrichtung, Umbau von Verschaltungen, u.v.m.) dem Vertragsnehmer gemäß Kostennachweis berechnet. Als Beispiele mangelnder Baufreiheit gelten z.B. Rohrgrabenstrasse nicht zugänglich, Behinderung der Rohrgrabenstrasse durch Gerüste oder Kräne, u.a.m.

**d. Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation**

Die Inbetriebnahme der Anlage sowie eine ausführliche Einweisung durch einen Techniker sind im Anschlusspreis enthalten.

**e. Sonstige Vergütungssätze**

	netto	brutto
Einmalige Zwischenabrechnung je Wärmeübergabestation	35,- €	41,65 €
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	5,- €	
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	6,- €	
Techniker/h werktags 8.00 – 18.00 Uhr (Abrechnung im 15 min Takt)	65,- €	77,35 €
Samstag sowie Sonn- und Feiertage Zuschlag von 50%		
An- und Abfahrt und Fehlfahrten	25,- €	29,75 €

**f. Frühbucherrabatt**

Anschlussnehmern, die den Auftrag für die Erstellung des Anschlusses in neuerschlossenen Netzgebieten innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Angebotes erteilen, räumt das FVU auf den pauschalierten Anschlusspreis einen zusätzlichen Rabatt ein, weil sie dem FVU in erheblichem Umfang Planungskosten ersparen (Frühbucherrabatt).

Der Rabatt beträgt:

netto	brutto
1.512,61 €	1.800,00 €

### g. Reihenhause-Rabatt

- (1) Die Eigentümer von gemeinsam für die Versorgung angeschlossenen Reihenhäusern erhalten auf die Anschlusspreise einen Nachlass gemäß nachfolgender Tabelle.

Anzahl der gemeinsam für die Versorgung angeschlossenen Reihenhäuser	netto	brutto
2 Reihenhäuser	600,00 €	714,00 €
3 Reihenhäuser	1.220,00 €	1.451,80 €
4 Reihenhäuser	1.530,00 €	1.820,70 €
5 Reihenhäuser	1.720,00 €	2.046,80 €
6 Reihenhäuser	1.850,00 €	2.201,50 €
Größere Anzahl	auf Anfrage	auf Anfrage

- (2) Eigentümer dessen Grundstück für die Leitungsverlegung genutzt wird, erhalten einen zusätzlichen Rabatt auf die Anschlusskosten in Höhe von 300,- €.

### h. Endgültige Stilllegung

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme einschließlich Ausbau der Wärmeübergabestation. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine erneute Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist.

	netto	brutto
Endgültige Stilllegung	nach Aufwand	

## i. Optionen

(1) Die Optionsgebühr für eine **Gebäudeoption** beträgt:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 50 kW	4.201,68 €	5.000,00 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	43,10 €/kW	51,29 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	21,55 €/kW	25,64 €/kW

(2) Die Optionsgebühr für eine **Grundstücksoption** beträgt:

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 50 kW	1.512,61 €	1.800,00 €
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	43,10 €/kW	51,29 €/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	21,55 €/kW	25,64 €/kW

(3) **Wahrnehmung der Option**

Die gezahlte Optionsgebühr wird auf die Kosten für den betriebsbereiten Anschluss angerechnet, die bei Wahrnehmung der Option zu zahlen sind.

Die Optionsgebühr gilt bis zu einem für jeden Ausbauabschnitt des Fernwärmenetzes festgesetzten Zeitpunkt (**Zeitgrenze**).

Das FVU wird für jeden Ausbauabschnitt des Fernwärmenetzes eine eigene Zeitgrenze festsetzen. Die von dem FVU festgesetzte Zeitgrenze richtet sich nach dem Beginn der Leitungsverlegung in dem jeweiligen Ausbauabschnitt.

Nach der von dem FVU festgesetzten Zeitgrenze erlischt der Anspruch auf Anschluss. Die gezahlte Optionsgebühr verfällt.

(4) **Enthaltene Leistungen und Zusatzleistungen bei Optionsverträgen:**

Mit Abschluss eines „**Optionsvertrages - Gebäude**“ werden höchstens folgende Leistungen erbracht:

- Verlegung von bis zu 15 Metern isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkelstücke und Verbindungen.  
Berücksichtigt werden nur die auf dem Grundstück des Kunden verlegte Anschlussleitung im Erdreich und in Gebäuden installierte Leitungen bis zur

- Übergabestation. Leitungen, die in den öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden, werden nicht berechnet.
- Erforderliche Erdarbeiten zur Verlegung von bis zu 15 Metern Anschlussleitung einschließlich Wiederverfüllung und Verfestigung. Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung auf Putz ohne Verkleidung.
  - Durchbruch durch eine Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad, Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und Wiederherstellung der Kelleraußenwand. Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten sind nicht enthalten.
  - Beseitigung von anfallenden Abfällen. Besenreinigung der Kellerräume.
  - Nicht enthalten sind Kosten für das nachträgliche Anbohren einer Hauptleitung zum Herstellen eines Anschlusses.

Mit Abschluss eines „**Optionsvertrages - Grundstück**“ werden folgende Leistungen erbracht:

- Verlegung von bis zu 1 Meter isolierter Anschlussleitung (Vor- und Rücklauf) sowie Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkelstücke und Verbindungen.  
Berücksichtigt wird nur die auf dem Grundstück des Kunden verlegte Anschlussleitung im Erdreich. Leitungen, die in den öffentlichen Verkehrswegen verlegt werden, werden nicht berechnet.
  - Erforderliche Erdarbeiten zur Verlegung von bis zu 1 Meter Anschlussleitung einschließlich Wiederverfüllung und Verfestigung. Nicht enthalten ist die Beseitigung von Hindernissen (z.B. alte Fundamente) und die Wiederherstellung von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.). Soweit das FVU diese Arbeiten übernimmt, werden sie gesondert in Rechnung gestellt.
  - Beseitigung von anfallenden Abfällen.
- Preise für zusätzliche Leitungen, Erschwernisse und Wiederherstellung befestigter Flächen sowie für weitere Dienstleistungen sind aus Ziffer 4c ersichtlich.

## **5. Preisanpassung durch Preisänderungsklausel**

### **a. Preisgleitklausel Arbeitspreis**

- (1) Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil) zu 25 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten ( $S/S_0$ ), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ), zu 25 % entsprechend der

Kostenentwicklung der Investitionsgüter ( $IG/IG_0$ ), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten ( $HEL/HEL_0$ ) (Kostenelemente) und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt ( $ME/ME_0$ ) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left( 0,05 + 0,25 \frac{S}{S_0} + 0,20 * \frac{L}{L_0} + 0,25 * \frac{IG}{IG_0} + 0,05 * \frac{HEL}{HEL_0} + 0,20 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = der für den Kunden jeweils gültige Basis- Arbeitspreis des ab dem 01.01.2016 gültigen Preisblattes

<b>AP<sub>0</sub> Tarifikategorie 1a bis 1n</b>				
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung bis einschließlich 15kW</b>				
<b>Tarifikategorie</b>		<b>von inkl.</b>	<b>bis</b>	<b>Arbeitspreis in €/MWh (netto)</b>
1a	Vbh	0	600	68,18 €
1b	Vbh	600	800	60,04 €
1c	Vbh	800	1000	50,88 €
1d	Vbh	1000	1200	45,80 €
1e	Vbh	1200	1400	41,72 €
1f	Vbh	1400	1600	39,69 €
1g	Vbh	1600	1800	39,19 €
1h	Vbh	1800	2000	38,67 €
1i	Vbh	2000	2200	37,65 €
1j	Vbh	2200	2400	37,15 €
1k	Vbh	2400	2600	36,64 €
1l	Vbh	2600	2800	36,18 €
1m	Vbh	2800	3000	35,62 €
1n	Vbh	3000	8760	35,11 €

<b>AP<sub>0</sub> Tariffkategorie 2a bis 2n</b>				
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung bis einschließlich 15kW</b>				
<b>Tariffkategorie</b>		<b>von inkl.</b>	<b>bis</b>	<b>Arbeitspreis in €/MWh (netto)</b>
2a	Vbh	0	600	70,22 €
2b	Vbh	600	800	62,08 €
2c	Vbh	800	1000	52,92 €
2d	Vbh	1000	1200	47,83 €
2e	Vbh	1200	1400	43,76 €
2f	Vbh	1400	1600	41,72 €
2g	Vbh	1600	1800	41,22 €
2h	Vbh	1800	2000	40,71 €
2i	Vbh	2000	2200	39,69 €
2j	Vbh	2200	2400	39,18 €
2k	Vbh	2400	2600	38,67 €
2l	Vbh	2600	2800	38,21 €
2m	Vbh	2800	3000	37,65 €
2n	Vbh	3000	8760	37,15 €

<b>AP<sub>0</sub> Tariffkategorie 3a bis 3n</b>				
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung ab 600kW und mind. 2000Vbh</b>				
<b>Tariffkategorie</b>		<b>von inkl.</b>	<b>bis</b>	<b>Arbeitspreis in €/MWh (netto)</b>
3a	Vbh	2000	8760	35,27 €

S = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Ziffer d. Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 618 veröffentlichten Indexziffern für elektrischen Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen ermittelt.

S<sub>0</sub> = der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Juli 2014 - Juni 2015 von 125,5 (2010 = 100).

HEL = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Heizölindex. Dieser wird gemäß Ziffer d. Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 177, GP= 19 20 26 007 veröffentlichten Indexziffern für leichtes Heizöl ermittelt.

HEL<sub>0</sub> = der Basiswert des Heizölindex für den Referenzzeitraum Juli 2014 - Juni 2015 von 104,4 (2010 = 100).



- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer d. Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt.
- IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2014 - Juni 2015 von 103,8 (2010 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer d. Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt.
- L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Juli 2014 - Juni 2015 von 111,4 (2010 = 100).
- ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Ziffer d. Abs. (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 7, COICOP-VPI-NR. 455 veröffentlichten Indexziffern der Verbraucherpreisindizes für Deutschland für Zentralheizung, Fernwärme u.a. ermittelt.
- ME<sub>0</sub> = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Juli 2014 - Juni 2015 von 115,9 (2010 = 100).

## b. Preisgleitklausel Grundpreis

- (1) Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 20 % (Fixanteil) zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Stromkosten ( $S/S_0$ ), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten ( $L/L_0$ ) und zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen ( $IG/IG_0$ ), (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left( 0,2 + 0,2 * \frac{S}{S_0} + 0,2 * \frac{L}{L_0} + 0,4 * \frac{IG}{IG_0} \right)$$

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP<sub>0</sub> = der für den Kunden jeweils gültige Basis-Grundpreis des ab dem 01.01.2016 gültigen Preisblattes

<b>GP<sub>0</sub> Tariffkategorie 1a bis 1n</b>				
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung bis einschließlich 15kW</b>				
<b>Tariffkategorie</b>		<b>von inkl.</b>	<b>bis</b>	<b>Grundpreis in €/MWh (netto)</b>
1a	Vbh	0	600	24,80 €
1b	Vbh	600	800	33,42 €
1c	Vbh	800	1000	46,36 €
1d	Vbh	1000	1200	54,98 €
1e	Vbh	1200	1400	63,61 €
1f	Vbh	1400	1600	71,15 €
1g	Vbh	1600	1800	75,47 €
1h	Vbh	1800	2000	82,47 €
1i	Vbh	2000	2200	89,48 €
1j	Vbh	2200	2400	99,19 €
1k	Vbh	2400	2600	105,65 €
1l	Vbh	2600	2800	113,20 €
1m	Vbh	2800	3000	120,75 €
1n	Vbh	3000	8760	127,22 €

<b>GP<sub>0</sub> Tariffkategorie 2a bis 2n</b>				
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung bis einschließlich 15kW</b>				
<b>Tariffkategorie</b>		<b>von inkl.</b>	<b>bis</b>	<b>Grundpreis in €/MWh (netto)</b>
2a	Vbh	0	600	24,80 €
2b	Vbh	600	800	33,42 €
2c	Vbh	800	1000	46,36 €
2d	Vbh	1000	1200	54,98 €
2e	Vbh	1200	1400	63,61 €
2f	Vbh	1400	1600	71,15 €
2g	Vbh	1600	1800	75,47 €
2h	Vbh	1800	2000	82,47 €
2i	Vbh	2000	2200	89,48 €
2j	Vbh	2200	2400	99,19 €
2k	Vbh	2400	2600	105,65 €
2l	Vbh	2600	2800	113,20 €
2m	Vbh	2800	3000	120,75 €
2n	Vbh	3000	8760	127,22 €

<b>GP<sub>0</sub> Tariffkategorie 3a bis 3n</b>				
<b>ist gültig für eine Anschlussleistung ab 600kW und mind. 2000Vbh</b>				
<b>Tariffkategorie</b>		<b>von inkl.</b>	<b>bis</b>	<b>Grundpreis in €/MWh (netto)</b>
3a	Vbh	2000	8760	77,95 €

S, S<sub>0</sub>, IG, IG<sub>0</sub>, L und L<sub>0</sub> entsprechen den Indizes nach Ziffer 5 a.

### c. Preisgleitklausel Baukostenzuschuss und Anschlusspreis

- (1) Der Baukostenzuschuss (BKZ) ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L<sub>0</sub>) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG<sub>0</sub>), (Kostenelemente) nach der Formel:

$$BKZ = BKZ_0 * \left( 0,5 * \frac{L}{L_0} + 0,5 * \frac{IG}{IG_0} \right)$$

Darin sind:

BKZ = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Baukostenzuschuss

BKZ<sub>0</sub> = der für den Kunden jeweils gültige Basis-Baukostenzuschuss (BKZ) nach Maßgabe des ab Juni 2005 gültigen Preisblattes für den betriebsbereiten Anschluss an das Fernwärmenetz,

<b>BKZ<sub>0</sub></b>	
<b>Anschlussleistung in kW</b>	<b>Baukostenzuschuss (netto)</b>
Bis 15 kW	2.500,00 €
zzgl. je weitere kW bis 150 kW	125,00 €/kW
zzgl. je weitere kW ab 150 kW	62,50 €/Kw

- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt.
- IG<sub>0</sub> = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2004 - Juni 2005 von 97,5 (2010 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz (2) aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt.
- L<sub>0</sub> = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Juli 2004 - Juni 2005 von 86,7 (2010 = 100).
- (2) Der Anschlusspreis (AnschlussP) ändert sich in entsprechender Anwendung der Preisgleitklausel nach Abs. (1).

#### **d. Allgemeine Regelungen**

- (1) Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP, der Baukostenzuschuss (BKZ) und der Anschlusspreis (AnschlussP) werden jeweils mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Ziffern 5a und b angepasst.
- (2) Die Indexwerte nach Ziffern 5a bis c werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.10. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate Juli - Dezember des Vorjahres (x-1) und die Monate Januar – Juni des Anpassungsjahres (x).
- (3) Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

## 6. Preisanpassung durch einseitige Preisbestimmung

### a. Gesetzliches Preisbestimmungsrecht

Das gesetzliche Recht des FVU gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.

### b. Vertragliche Preisbestimmungsrechte

- (1) Haben sich die Gesamtgestehungskosten im Referenzzeitraum erhöht und weicht die Kostenerhöhung wesentlich von der Preisanpassung nach Maßgabe der Preisgleitklausel nach Ziffer 5 ab, so ist das FVU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- (2) Maßgeblich für das allgemeine vertragliche Preisbestimmungsrecht nach Abs. 1 ist eine Veränderung der Kosten für die Erzeugung, den Bezug oder die Verteilung von Fernwärme nach Ziffer 1 (Gesamtgestehungskosten) seit der letzten Preisanpassung bis zum 31.12. eines jeden Jahres (Referenzzeitraum).
- (3) Das FVU ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
  - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
  - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
  - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstücksflächen,die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.
- (4) Die Anpassungsrechte nach Abs. 1 – 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
  - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
  - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
  - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits sicher feststand oder nicht bereits sicher feststellbar war.
- (5) Das FVU ist abweichend von Abs. 4 c) ausnahmsweise berechtigt, die Preise entsprechend Abs. 1 – 2 anzupassen, soweit das nach dem Gestattungsvertrag für die Fernwärmeversorgung mit der Gemeinde Pullach bei Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Mindestgewinnschwelle vereinbarte Gestattungsentgelt in Höhe von 0,22 ct/kWh zu zahlen ist.

- (6) Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 1 – 6 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das FVU zu einer entsprechenden Anpassung der Preise verpflichtet.
- (7) Änderungen der Preise nach den Abs. 1 – 6 werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe und einer Information über Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der Änderung erfolgen muss. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 4 werden jeweils frühestens zum Monatsbeginn nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- (8) Änderungen der Preise nach Abs. 1 – 6 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
- (9) Erhebt der Kunde innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung keinen Widerspruch gegen die Preisanpassung, so gilt das Schweigen als Genehmigung der Jahresendabrechnung. Das Recht des Kunden, gegen eine Preisanpassung Widerspruch zu erheben, wird durch die Genehmigung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Rechtsfolgen unterlassener Widersprüche zu informieren. § 30 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
- (10) Das FVU ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 8 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das FVU dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.

### **c. Preisgleitklauselbestimmungsrechte**

- (1) Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach Ziffer 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des FVU wesentlich genauer abbilden oder ändert sich eine Gestehungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils, sodass die tatsächlichen Verhältnisse und die Verhältnisse der Preisgleitelemente zueinander oder zum Fixum wesentlich voneinander abweichen, oder ändern sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, so ist das FVU berechtigt die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das FVU verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

- (2) Soweit das Statistische Bundesamt einen in Ziffer 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. HEL<sub>0</sub>, IG<sub>0</sub>, L<sub>0</sub>, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechnete Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. HEL, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

#### **d. Rangbestimmung der Anpassungsrechte**

Eine Preisbestimmung nach Ziffer 6 a - c ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des FVU erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach Ziffer 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach 6 a - c erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlage und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach Ziffer 6 a - c durch ein Gericht überprüfen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

Innovative Energie für Pullach GmbH